

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man sieht, wie es gegenwärtig mit dem Fleischverkauf hergeht.

Lafeschere erklärt sich zu Gunsten der Patenten, bey denen man sich in Frankreich sehr wohl befindet. Er will den Munizipalitäten die Polizen über den Fleischhandel überlassen. Er verwirft den Beschluss, weil er keine Polizei - sondern eine Finanzmaßnahme enthält, wozu die Initiative der vollziehenden Gewalt nothig ist.

Kubli klagt über den gegenwärtigen Zustand des Fleischhandels und Verkaufs; bis zu einem neuen Polizeigesetz sollten an jedem Ort die alten Ordnungen, die gute Aufsicht handhabten, bestehen. Von Patenten mag er aber gar nichts wissen.

Lüthard hat mit Vergnügen die eifrigen Erklärungen gegen die zügellose Freiheit, die bey dem Fleischverkauf statt findet, angehört. Die Grenzen der Erwerbsfreiheit können nur durch den möglichen Schaden, den sie der Gesellschaft bringt, bestimmt werden. Der Vorschlag des grossen Raths scheint allerdings diesen Schaden nicht abzuwenden; aber Aufsicht bey den Schlachten und Verkaufen des Viehs, daher Anweisung des Lokals, wo allein Fleisch verkauft werden kann, dürften nothwendig seyn. Der Gesetzgeber soll aber nur die ersten Züge eines solchen Gesetzes entwerfen, und die Anwendung den Munizipalitäten überlassen.

Cart verwirft den Beschluss aus den Gründen der Commission und Lafeschere's; hauptsächlich aber, weil über den Fleischverkauf kein allgemeines Gesetz gemacht werden kann. Endlich wird er nie ein neues Abgabengesetz annehmen, ehe er deutlich den Zustand der Finanzen der Republik kennt.

Münger spricht in gleichem Sinn.

Der Beschluss wird verworfen.

Der Präsident verliest nachfolgende Anzeige, die unter lautem Beyfallklatschen angehört wird.

Offizielle, dem Minister der fränkischen Republik so eben zugesandte Nachricht.

Martinach, 12. Prairial (1. Jun.)

Mayland ist vorgestern eingenommen. Bonaparte hat daselbst seinen Einzug gehalten. Der Gen. Murat hat zuerst diese Hauptstadt der cibalpinischen Republik wieder gesehen.

Es lebe die Republik!

Bern, den 3. Juni 1800. (14. Prairial.)

Zu drucken befohlen, der Secr. der fr. Gesandtschaft
Gitt.e.

Der Beschluss wird zum erstenmal verlesen, der den fürs Vaterland gestorbenen Kriegern ein Denkmal in den Kirchen ihrer Gemeinden bestimmt.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der den Verkauf eines Theils der Nationalgutes zu Jfferten, wozu der Vollziehungsausschuss laut dem Dekret vom März bevollmächtigt wurde, auf die in dem obigen Dekret enthaltenen Bedingungen, genehmigt.

Folgender Beschluss wird verlesen:

Auf die Botschaft des Volz. Directoriuns vom 7ten Christmonat 1799 —

In Erwägung, daß der Diebstahl von 2 Säcken Gersten, wegen welchem Joseph Julians von St. Mauriz, von dem dortigen Gericht zu einer achtjährigen Verbannung verurtheilt wurde, nie hat richterlich auf ihn erwiesen werden können: daß also die schon bald 3 Jahre ausgestandene Verbannung ihn nur allzuhart für den auf ihm liegenden Verdacht bestraft hat —

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem B. Julians von St. Mauriz, ist der Rest seiner Verbannungsstrafe nachgelassen.

Duc verlangt eine Commission zur Untersuchung der Procedur. — Die Commission wird beschlossen. Sie besteht aus den B. Rahn, Duc u. Burcard.
(Der Beschluss folgt.)

Kleine Schriften.

Essai sur les nouveaux principes politiques.
Par Fred. Monneron. 8. A Lausanne
ch. Vincent 1800. S. 224.

Bereits zu Anfang des J. 1799 gab der Verfasser unter dem Titel Des Comptes publics eine der gegenwärtigen verwandte Schrift heraus, die wir im 3ten Bd. des Schweiz. Republikaners (S. 435, 36) angezeigt haben. Die vor uns liegende, enthält theils allgemeine Betrachtungen über neuere politische Grundsätze, theils beschäftigt sie sich mit der Anwendung derselben auf die Schweiz, und sie darf als ein schätzbarer Beitrag zur Vorbereitung einer neuen Verfassung angesehen werden.

In der Vorrede spricht der Vs. von dem Zusammensatz unglücklicher Verhältnisse, die die Staatsumwälzung der Schweiz bewirkten: es war unwillkürlich, daß man sich unter das fremde Foch bog, aber desto unbegreiflicher und desto weniger zu entschuldigen scheint ihm die Leichtigkeit, mit der wir hernach uns den

Geist der aufgedrungenen Verfassung gleichsam zu eigen machten. „Die Constitution konnte sich in Helvetien nur Eingang verschaffen, nachdem sie seiner vorzüglichsten Gegenden einige in Einöden verwandelt hatte; und kaum waren die von ihr erzeugten zerstörenden Kämpfe im Innern beendigt, so ließ jene schützende Macht, die alzu schwach unsere Grenzen gedeckt hatte, die fremden Armeen, welche ihre Gegenwart allein herbeizog, auf unser Gebiet vordringen: unser Land ward nun zum Schauplatze eines schrecklichen Krieges; indess entfernen sich die neuen Fremdlinge wieder; aber die siegreiche Armee, nachdem sie bereits was unser Boden zu liefern vermochte, erschöpft hatte, legt dem verbündeten Volke Bedinge auf, wie einst kaum das stolze Rom sie einem überwundenen Volke vorzuschlagen gewagt hätte. Unsere Finanzen sind zu Grunde gerichtet; jeder Tag gräbt ihren Abgrund tiefer. Unsere öffentlichen Beamten bleiben unbezahlt. Das Zutrauen ist erschüttert; zehntausend Familien sind nahe daran ohne Brod zu seyn; alle unsere Quellen sind vertrocknet; alle Saiten des Arbeitsfleisches und der Industrie sind abgespannt; und wenn, durchdrungen vom Gefühl unserer Dürftigkeit, wir einen Blick nach unsrer Regierung wenden, so trifft er ungetrostet das Unvermögen derselben, und mit erneutem Schmerzgefühle wenden wir ihn wieder auf uns selbst zurück.“

Die Schrift selbst geht davon aus, die Vorzüge der Erfahrung und der Geschichte, im Gegensätze der Systemen und philosophischen Theorien, bei Einrichtungen oder Verbesserungen der Staatsverfassungen darzuthun. „Sich die Menschen so vorstellen, wie sie seyn sollten, ist ein durchaus sicherer Weg, um sich zu betriejen; aber er ist sehr bequem für die Schriftsteller, die von ihrem Schreibtheile aus, Völker zusammenzuhauen, regieren und wieder austösen. Der Philosoph, der sie kennen lernen und nach dem was sie wirklich sind, behandeln will, findet bei ihrer Regierung Schwierigkeiten, die ihn abzuschrecken im Stande sind. Jene wollen sie kurzweilen oder betriejen; dieser will ihnen nützlich seyn. — In der Theorie ist nichts leichter und einfacher als die Gesetzgebung: Alle Grundsätze sind gleich, alle Fälle sich ähnlich, einmal eine Republik geschaffen, könnte man in einem Tag solche für die ganze Erde entwerfen; will man aber aus dem Kreise der Abstraktionen hinaustreten und die Grundsätze, die man auf ein Volk anzuwendenden denkt, seinem Geiste, seinen Neigungen, seinem

Charakter, seiner Größe und seinem Clima anpassen, so wird dies eine Arbeit, die auch den sehr fleißigen und unterrichteten Gesetzgeber Jahre durch beschäftigen kann.“

„Hätte man wahrhaft an der Förderung des Glücks eines Volkes, das Schonung verdiente, arbeiten wollen, hätte man zur Absicht gehabt, ihm lange Schmerzen und Verwirrung zu ersparen, so würde man wohl, statt ihm eine ganz neue Verfassung zu geben, diejenige zu verbessern gesucht haben, die die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte für sich hatte? Wäre es dann unmöglich gewesen, einige Familien, deren Ansprüche das Gebäude, das ihnen und uns zur Schutzwehr diente, verdunkelten, aber keineswegs umstürzten, in die Classe der Bürger zurückzuweisen? Wäre es unmöglich gewesen, einige Überreste des Feudalsystems, die auf dem helvetischen Boden wie auf allen europäischen Ländern drückten, verschwinden zu machen — ohne sich in dem unermesslichen Felde der Versuche zu verlieren, wohin Begierde nach Neuem und Nachahmungssucht uns geführt haben?“

Ein 2ter Abschnitt handelt von der Volkssouveränität. Der That nach (de facto) ist der Grundsatz des souveränen Volkswillens unlängsam wahr; dem Rechte nach leidet er verschiedene Einschränkungen: er ist ganz irrig und falsch, wenn er dahin ausgedehnt wird, daß man auch die Grundsätze des Rechtes und der Moralität jenem souveränen Willen unterwerfen möchte: in politischen und staatswirtschaftlichen Gegenständen ist der Grundsatz von absoluter Wahrheit nur da, wo die Übereinstimmung aller Stimmen im Volke vorhanden ist; wo dies aber nicht der Fall ist, da ist jene Wahrheit relativ je nach Verhältnis der Zahl der Bürger, die die Mehrheit bilden.“

„Wenn ein ganzes Volk in Masse austünde und ganz einmütig Grundsätze annähme, durch welche Treue und Sittlichkeit untergraben würden: wenn es z. B. beschließen wollte: Dankbarkeit ist nicht Pflicht und Gerechtigkeit keine Tugend: so würde seine Souveränität von keinem größern Gewichte seyn, als die Laune eines unvernünftigen Kindes, das nach der Brust der Amme begeht, nur um das Vergnügen zu haben solche zu kneipen. — Wie könnte auch ein Volk sich über des Rechtes geheiligte Gesetze erheben? Die höchste Vernunft selbst kann es nicht, und der Unterschied zwischen Recht und Unrecht ist ihrer Allmacht ewige Grenze.“

Die Rechte weniger oder einzelner Bürger können

und dürfen dem Interesse der Mehrzahl nicht anders aufgeopfert werden, als durch Anwendung des Rechtes des Stärkern, das die Vernunft nicht anerkennt.

Der 3te und 4te Abschnitt beschäftigen sich mit dem Federalism. Der Bf. thut geschichtlich dar, daß bald alle freyen Völker ihm ihr Daseyn und ihre Entstehung zu danken haben: Sollte er dann in der Folge für ihre Wohlfahrt nichts zu leisten im Stande seyn?

„Im Grund, man thue was man wolle, wird der Federalism immer eine der Grundlagen des gesellschaftlichen Zustandes bleiben. Wann auch die Gesetze ihn zu vernichten streben, so wird er den Gesetzen zum Troze bestehen; wäre er aber von den Gesetzen unterstützt und geleitet, so würde er unstreitig der fruchtbarste und wohlthätigste Grundsatz der Freyheit seyn. Einige Familien lebten einzeln in begrenztem Kreise, durch gegenseitige Bedürfnisse nähern sie sich einander und der Federalism bildet sie zu einer Gemeinde; einige Gemeinden tragen einen Theil ihrer Interessen zusammen und der Federalism bildet aus ihnen einen Canton. Warum soll hier sein wohlthätiger Gang stille stehen? Sollte er die Vortheile, welche jene ersten Verbindungen durch ihn erhalten, nicht auch auf die höhern Stufen der gesellschaftlichen Ordnung übertragen können? Die Freyheit der Familien kennt keine andern Schranken als die die Gemeinde ihr bezeichnet; das Interesse des Cantons allein beschränkt die Freyheit der Gemeinde; und der Canton endlich bringt nur denjenigen Theil seiner Unabhängigkeit zum Opfer dar, den das gemeine Beste des Landes von ihm fordert. Hierin besteht, wie ich denke, die grösste Summe der Freyheit, nach deren Genuss ein weises Volk streben kann.“

„Der Ehrfältige, der in dem Staate nichts als die Erhaltung oder Erreichung seines eigenen Ansehens und Einflusses sieht, will alles an einen Mittelpunkt knüpfen, in welchem er selbst Platz zu nehmen, die geheime Hoffnung nährt; er will weitausgedehnte Pläne, in deren grossem Ganzen die einzelnen Unordnungen sich dem Auge entziehen können; er will allgemeine Gesetze, die in seiner Hand die Werkzeuge der Unterdrückung vereinfachen und ihm ihren Erfolg sichern können; um sich her will er keine Gewalten der zweyten Ordnung, die er mit eifersüchtigem Auge betrachtet, dulden; mit seinen viciumfassenden Schöpfungen beschäftigt, hält er es unter seiner Würde, die Gesetzgebung dem Charakter der Völker und der Lage der verschiedenen Gegenden anzupassen. Wie der Hirt

seine Heerde, so sieht er das Volk nur in Masse, und giebt seine Convenienzen der Einzeltheile, von denen nur das Glück der Individuen abhängt, dem Zufalle preis. Gute Fürsten und weise Regenten haben einen ganz entgegengesetzten Weg eingeschlagen: von ihrem Unvermögen allzu weitläufige Staaten zu regieren überzeugt, haben sie dieselben in Provinzen abgetheilt, und so ihren Kräften angemessnere Kreise um sich gezeichnet, in denen sich ihre Sorge und ihre Thätigkeit beschränken sollte.“

„Ein Geist der Ordnung, der Klugheit und der Sparsamkeit wird beynahe immer die Maßregeln einer federativen Regierung leiten; er ist eines ihrer unterscheidenden Merkmale. Das Auge der ersten Beamten umfaßt in ihr alles Einzelne und belebt alle Theile des Ganzen. Sie ist der Sittlichkeit günstiger und empfängt somit hinwieder von dieser eine festere Stütze. Nicht selten bildet sich ein edler Wetteifer zwischen den Provinzen; sie theilen einander ihre Erfahrungen und ihre Einsichten mit; und die Versuche, die Vorschläge, die Fehler sogar, der einzelnen federirten Theile, tragen alle zur Verbesserung der Staatswissenschaft bey. Regierungshäupter, die man nicht sieht, liebt man auch nicht, und Gesetze, die für Völker abgefaßt wurden, die wir nur dem Namen nach kennen, erscheinen uns als fremde Gesetze. Die Regierungsglieder selbst, in der Hoffnung durch ihre Zahl, durch ihre Entfernung, und durch ihr Ansehen, der mit ihren Stellen verbundenen Verantwortlichkeit zu entgehen, hören bald auf ihnen zu gehorchen. Strenge Sparsamkeit scheint ihnen, auf den hohen Stellen die sie bekleiden, Schwäche zu seyn; die Bedürfnisse nehmen zu; die Bedenklichkeiten schwinden und das öffentliche Zutrauen mit ihnen. Endlich werden strenge Maßregeln unvermeidlich, um dem Volke Steuern abzunehmen, die es stets ungerne zahlt, wenn ihm ihre Verwendung verdächtig ist; die Unzufriedenheit zieht Klagen nach sich, und die Partheyen, die sich nun bilden, führen die grosse Republik dem Abgrunde ihres Verderbens zu.“

(Die Fortsetzung folgt).

Großer Rath, 4. Juni. In geheimer Sitzung geht man zur Tagesordnung über das Gutachten wegen Einstellung der Sitzungen der Räthe, und Eintheilung derselben in 7 arbeitende Commissionen.

Senat, 4. Juni. Nichts von Bedeutung.